

Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 lit. a, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) sind wir, die Nassauische Sparkasse („Naspa“) und die Naspa Versicherungs-Service GmbH („NVS“, ein Tochterunternehmen der Naspa) verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

Dazu zählen unsere „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlungstätigkeit“, Informationen zur „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik“ sowie die „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung“.

Die von der Naspa und der NVS verfolgten Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte und – falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch von Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versichsicherungsberatung.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/ Branchen oder Regionen betreffen und dabei unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann zur Verringerung von Anlagerisiken im Rahmen der Vermögensanlage führen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden in der Beratung anbieten. Im Rahmen des der Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses wird beschlossen, welche Produkte unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment der Naspa bzw. der NVS aufgenommen werden.

Die Naspa und die NVS beraten zu den Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten folgender Unternehmen:

- Allianz Lebensversicherungs-AG („Allianz“)
- neue leben Lebensversicherung AG („neue leben“)
- SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG („SV“)

Die NVS berät zusätzlich zu den Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten folgender Unternehmen:

- Canada Life Assurance Europe plc. („Canada Life“)
- neue leben Pensionskasse AG („neue leben Pensionskasse“)

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Beratung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Kunden geäußerten Wünsche und Bedürfnisse unter Abgleich mit dem vorhandenen Produktportfolio der vorgenannten Risikoträger.

Bei Versicherungsanlageprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden **mit Nachhaltigkeitspräferenz** empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt berücksichtigt:

- Zum einen sind die Versicherungsunternehmen aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.
- Zudem verfolgen die Versicherungsunternehmen bei diesen Finanzprodukten eine ESG-Strategie, mit der negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen.
- Alternativ dazu wählen wir Versicherungsanlageprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Versicherungsberatung aus, die in (ökologisch) nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug), sofern diese von unseren Produktanbietern aufgelegt werden.

Bei Finanzprodukten, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden **ohne Nachhaltigkeitspräferenz** empfehlen, sind die Versicherungsunternehmen aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Versicherungsberatung erfolgt auch insoweit, als unsere Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

2. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite von Finanzprodukten haben, die Gegenstand der Versicherungsberatung sind. Aufgrund regulatorischer Vorgaben bewerten die

Versicherungsunternehmen, von denen wir Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte in unser Beratungssortiment aufnehmen, die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite dieser Finanzprodukte in ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Im Rahmen der Versicherungsberatung zu Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten prüfen wir, ob eine solche Bewertung vorliegt, und informieren unsere Kundinnen und Kunden über diese Bewertung.

Stand: 13.03.2025

Datum erstmalige Veröffentlichung: 24. Juni 2021

Erläuterung zur Änderung der Informationen „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatungstätigkeit“ (Art. 3 Abs. 2 SFDR)“ vom 27.02.2025:

- Anpassung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Informationspflicht gemäß SFDR für die Naspa und die NVS
- Präzisierung der Darstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.
- Aufnahme des Abschnitts 2. zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsberatung steht auch die Vergütungspolitik der Naspa und der NVS mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht.

Die Vergütungsstruktur der Naspa richtet sich überwiegend nach Tarifvertrag. Für die außertariflichen Funktionen haben wir die Dienstvereinbarungen „Vergütungsrahmen der Naspa“ und „System variable Vergütung“ vereinbart. Nach der Dienstvereinbarung „System variable Vergütung“ werden die variablen Vergütungen festgelegt. In beiden Gruppen ist die Vergütung nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungsprodukten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die NVS verfügt über ein Vergütungssystem, welches über eine fixe und variable Vergütung abgebildet wird. Hierzu hat die NVS eine Betriebsvereinbarung geschlossen. Die Vergütung ist ebenfalls nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungsprodukten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung und Betreuung erhalten wir als Vermittler eine Vergütung, die in den vom Kunden zu zahlenden Versicherungsprämien enthalten ist (sogenannte Provision). Die Vergütung für Produkte, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, unterscheiden sich nicht von der Vergütung für andere Produkte, damit kein Anreiz zu einer Fehlberatung geschaffen wird.

Stand: 13.03.2025

Datum erstmalige Veröffentlichung: 24. Juni 2021

Erläuterung zur Änderung der Informationen „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)“ vom 27.02.2025:

- Anpassung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Informationspflicht gemäß SFDR für die Naspa und die NVS

III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die Naspa und die NVS berücksichtigen bei der Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unser Verfahren zur Auswahl der Finanzprodukte, zu denen wir beraten. Aus dem Kreis der vom Anwendungsbereich der SFDR erfassten Finanzprodukte bieten wir Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte in der Versicherungsberatung an.

1. Produktauswahlprozess

Im Rahmen des der Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses wird beschlossen, welche Produkte unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment der Naspa bzw. der NVS aufgenommen werden.

a. Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Versicherungsunternehmens.

Es werden vorzugsweise Produktpartner (Versicherungsunternehmen) ausgewählt, die ihrerseits die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen und diese veröffentlichen. Unsere Produktpartner mit mehr als 500 Mitarbeitern sind seit dem 30. Juni 2021 aufgrund der Anforderungen der SFDR dazu verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihrem Investitionsentscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Unsere Produktpartner – mit Ausnahme von Canada Life, die nicht zur Veröffentlichung verpflichtet ist – haben die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihre Investitionsentscheidungsprozesse integriert.

In einer Erklärung legen diese Partner dar, welche Strategien sie verfolgen, um mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) umzugehen.

Diese Produktpartner gehen in ihrer unternehmensbezogenen PAI-Erklärung mit qualitativen und quantitativen Angaben darauf ein, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen bzw. berücksichtigt haben. Die Berücksichtigung von PAI umfasst in der Regel die Feststellung, Messung und Gewichtung der PAI sowie Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung der PAI in den Investitionsprozessen der Versicherungsunternehmen.

Eine Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der oben aufgeführten Risikoträger (mit Ausnahme von Canada Life), die auch Angaben zu quantitativer Bewertung der PAI-Indikatoren enthält, finden Sie unter folgenden Links:

Vermittelt von Naspa und NVS:

- Allianz
<https://www.allianz.de/angebot/kooperation/makler/nachhaltige-kapitalanlagen/#nachhaltigkeitsaspekte/>
- neue leben:
<https://www.neueleben.de/nachhaltigkeit.html>
- SV
https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die_sv/nachhaltigkeit/offenlegungspflichten/

Vermittelt von NVS:

- neue leben Pensionskasse
<https://www.neueleben.de/nachhaltigkeit.html>

b. Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Produktebene

Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir neben den von unseren Produktpartnern auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auch die vorvertraglichen Informationen des Versicherungsunternehmens zum jeweiligen Produkt zur Berücksichtigung der PAI heran.

Bei Versicherungsanlageprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden **mit Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

- Die Versicherungsgesellschaften verfolgen bei den betreffenden Versicherungsanlageprodukten eine ESG-Strategie, mit der nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen.

Diese ESG-Strategie bezieht sich auf den Auswahlprozess der Versicherungsanlageprodukte.

- Die Versicherungsgesellschaft übermittelt über den Zielmarkt Informationen für ihre Versicherungsanlageprodukte, ob er eine explizite ESG-Strategie, mit der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt werden, verfolgt und, wenn ja, welche PAI-Indikatoren dabei herangezogen wurden.
- Die vorgenannten Angaben der Versicherungsunternehmen werden im Produktausschuss bei der Produktfreigabe berücksichtigt. Wir ziehen dabei in erster Linie die Informationen heran, die von den Versicherungsunternehmen im Rahmen des Zielmarkts bereitgestellt werden. Diese Informationen ermöglichen uns eine Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen auf Produktebene berücksichtigt werden und wenn ja, welche PAI dies konkret sind.
- Die Informationen ermöglichen jedoch keine quantitative Bewertung der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Eine Auswahl der Versicherungsanlageprodukte anhand quantitativer Informationen zu nachteiligen Auswirkungen erfolgt daher derzeit nicht.

Bei Finanzprodukten, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden **ohne Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, sind die Versicherungsunternehmen aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei diesen Produkten berücksichtigen.

2. Versicherungsberatung

Zudem fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, in der Versicherungsberatung auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt.

Sofern unsere Kundinnen und Kunden ein solches Finanzprodukt wünschen, haben sie die Möglichkeit konkret anzugeben, für welche der folgenden Kategorien sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nach Möglichkeit berücksichtigt, wissen wollen:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung

Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl und Empfehlung eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. Sofern wir unseren Kundinnen und Kunden kein Finanzprodukt empfehlen können, das neben weiteren Angaben auch den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, besteht die Möglichkeit, die Angabe zur Nachhaltigkeitspräferenz anzupassen.

Die beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Versicherungsberatung ist in unseren Beratungsanwendungen abgebildet.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird von uns überwacht, so dass sichergestellt ist, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den von uns in der Versicherungsberatung angebotenen Produkten berücksichtigt werden.

Stand: 13.03.2025

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 24. Juni 2021

Datum der Aktualisierung: 13.03.2025